

# Kommissionsvertrag

Zwischen

---

(nachfolgend: „Klient“)

und der

Eltern-Kind Gruppe Altenoythe

---

(nachfolgend: „Verkaufsagent“)

## **§ 1. Gegenstand des Kommissionsvertrages**

Der Klient beauftragt den Verkaufsagenten zum kommissionsweisen Verkauf von gebrauchter Kinderkleidung, Spielzeug usw.

Der Verkaufsagent erhält die Waren nicht zum Eigentum. Die Waren, die der Verkaufsagent vom Klient erhält, verbleiben bis zur Übereignung an den Käufer im Eigentum des Klienten.

## **§ 2. Verwahrung und Sicherung der Vertragsprodukte**

Dem Verkaufsagenten übergebenen Waren hat dieser als Kommissionsgut kenntlich zu machen.

Der Verkaufsagent wird den Klienten im Fall eines Zugriffs Dritter auf das Kommissionsgut unverzüglich unterrichten und diesen bei allen entsprechenden Maßnahmen zur Freigabe der Waren unterstützen.

## **§ 3. Aufgaben und Pflichten des Verkaufsagenten**

Der Verkaufsagent wird die Waren nicht außerhalb des Kinderflohmarktes Altenoythe zum Verkauf anbieten.

Der Verkaufsagent wird die betreffenden Artikel im eigenen Namen auf Rechnung des Klienten verkaufen. Er wird die Waren dabei ausschließlich per Vorkasse an dem bzw. die jeweiligen Käufer verkaufen und übereignen.

## **§ 4. Aufgaben und Pflichten des Klienten**

Der Klient ist verpflichtet, dem Verkaufsagenten bereits bei Vertragsschluss die für den Verkauf von Ware notwendigen Informationen über diese vollständig und richtig zu erteilen, oder ausdrücklich auf deren Fehlen hinweisen.

## **§ 5. Dauer des Vertrages**

Der Auftrag des Klienten an den Verkaufsagenten zum Verkauf des Kommissionsgutes gilt nur für die Dauer des Kinderflohmarktes in Altenoythe.

Wurden Vertragsprodukte auf den Kinderflohmarkt in Altenoythe nicht erfolgreich verkauft, ist der Klient verpflichtet die Ware zurückzunehmen.

## **§ 6. Provision und Aufwendungsersatz**

Der Verkaufsagent hat jedes zur Ausführung gekommene Geschäft Anspruch auf eine Provision in Höhe von 15 Prozent, bei über 60 Bekleidungsteilen eine Provision von 20 Prozent. Die Provision errechnet sich auf der Grundlage des gegenüber dem Käufer erzielten und diesem in Rechnung gestellten Verkaufspreises.

Der Verkaufsagent wird die Ausführungsgeschäfte gegenüber dem Klienten abrechnen und den Kaufpreis unter Abzug der Provision unverzüglich an den Klienten weiterleiten.

## **§ 7. Haftung der Vertragsparteien**

Der Verkaufsagent steht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Dritten, mit denen er das Ausführungsgeschäft bzw. die Ausführungsgeschäfte für Rechnen der Klienten abschließt, nicht ein. Der Verkaufsagent haftet in keinen Fall für eine Wertminderung jeglicher Art, die während der Verwahrung der Ware entsteht. (z.B. Feuer, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte oder höhere Gewalt).

## **§ 8. Gewährleistung**

Der Klient versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher zu den Waren gemachten Angaben. Er erklärt vor allem, uneingeschränkt über den bzw. die Artikel verfügen zu dürfen und alle für eine Kaufentscheidung wesentlichen Eigenschaften und Merkmale sowie etwaige Fehler, die den Wert des Kommissionsgutes mindern könnten, wahrheitsgemäß anzugeben.

Weiter gewährleistet der Klient, dass das Kommissionsgut frei von Rechten Dritter ist, insbesondere der bzw. die Artikel nicht verpfändet und nicht Gegenstand einer Maßnahme der Zwangsvollstreckung ist bzw. sind und kein Missbrauch oder sonstiges dingliches Recht daran eingeräumt ist.

## **§ 10. Schlussbestimmung**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarungen eine Lücke einhalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesen Fällen, der ganzen oder teilweise unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift: Klient)

---

(Unterschrift: Verkaufsagent)